

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

und dem

Kanton Zürich

(Trägerschaft),

vertreten durch

die Volkswirtschaftsdirektion,
Neumühlequai 10, 8090 Zürich,

im Folgenden als Kanton bezeichnet,

betreffend das

Agglomerationsprogramm

Zürich-Glattal

4. Generation

Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis September 2021 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 22.02.2023 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Zürich-Glattal der 4. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2021 eingereichten Agglomerationsprogramme der 4. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Beschluss des Gesamtregierungsrates Nr. 544 vom 19.05.2021 (Anhang 3).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 4. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 4. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 4. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
0261-1.4.132	S1	Zürich - Umsetzung kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA)	ARE	ZH-AFM	As
0261-1.4.133	S2	Zürich - Gebietsmanagement Lengg	ARE	ZH-AFM	As
0261-1.4.134	S3	Kloten - Transformationsgebiet/Gebietsentwicklung Steinacker	ARE	ZH-AFM	As
0261-1.4.135	S4	Regensdorf - Gebietsentwicklung Regensdorf Bahnhof Nord	ARE	ZH-AFM	As
Verkehr					
0261-1.4.124*	GV17	Programm «Impuls Mobilität», Mobilitätsberatung im Kanton Zürich	ARE	ZH-AFM	Av
0261-1.4.125*	GV18	Nicht-Infrastrukturelle Verkehrssicherheit	ARE	ZH-AFM	Av
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
0261-1.4.131*	FVV28	Veloförderprogramm Kanton Zürich	ARE	ZH-AFM	Av E

Tabelle 3.1

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 4. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Tram/Stadtbahn					
0261-1.4.001	GV1a	Kloten - Verlängerung Stadtbahn (Flughafen - Kloten Industrie)	262.88	105.15	ZH-AFM
0261-1.4.031	ÖV1	Zürich - Tram Affoltern	264.69	105.88	ZH-AFM
0261-1.4.032	ÖV2a	Zürich - Erschliessung Lengg (Gesundheitsstandort), Teil ÖV	4.01	1.60	ZH-AFM
0261-1.4.034	ÖV3	Zürich - Erschliessung Hochschulgebiet: Erschliessung öffentlicher Verkehr	40.09	16.04	ZH-AFM
Bus/ÖV-Infrastruktur					
0261-1.4.033	ÖV2b	Zürich - Erschliessung Lengg (Gesundheitsstandort), Teil ÖV	6.06	2.42	ZH-AFM
0261-1.4.035	ÖV4	Zürich - Elektrifizierung Buslinie 89	12.84	5.14	ZH-AFM
0261-1.4.045	ÖV14	Bassersdorf - Busspur neue Baltenswiler-/Bassersdorferstrasse	1.38	0.55	ZH-AFM
Kapazität Strasse					
0261-1.4.055	MIV1	Regensdorf - Spange Althard	4.85	1.94	ZH-AFM
0261-1.4.056	MIV2	Regensdorf - Spange Trockenloo	11.22	4.49	ZH-AFM
0261-1.4.057	MIV3	Regensdorf - Anpassungen Wehntalerstrasse	13.75	5.50	ZH-AFM
0261-1.4.058*	MIV4	Dübendorf/Wangen-Brüttisellen – Groberschliessung Innovationspark, Parkway	15.16	6.06	ZH-AFM
Fuss- und Veloverkehr					
0261-1.4.002	GV1b	Kloten/Bassersdorf - Velohauptverbindung Kloten - Bassersdorf, Teil Kloten	68.65	27.46	ZH-AFM
0261-1.4.007	GV6a	Embrach - Übergeordnetes Velonetz	5.05	2.02	ZH-AFM
0261-1.4.016	GV15	Regensdorf - Neue Personenunterführung Bahnhof	11.72	4.69	ZH-AFM
0261-1.4.059	FVV1	Zürich - Einfallsachsen Velo /Weiterführung Veloschnellrouten, A-Horizont	10.11	4.04	ZH-AFM
0261-1.4.061	FVV3	Zürich - Passerelle Juchstrasse	6.06	2.42	ZH-AFM
0261-1.4.063*	FVV5	Zürich - Veloabstellanlage Bahnhof Altstetten	6.06	2.42	ZH-AFM
0261-1.4.065	FVV7	Bassersdorf/Dietlikon - Velohauptverbindung Baltenswil - Dietlikon, Teil West	49.04	19.62	ZH-AFM
0261-1.4.069	FVV11	Fällanden - Velohauptverbindung Pfaffhausen - Fällanden, Teil Nord	7.58	3.03	ZH-AFM

0261-1.4.072	FVV14	Wallisellen - Veloschnellroute Bahnhof Wallisellen - Stadt Zürich	20.52	8.21	ZH-AFM
0261-1.4.078	FVV20	Regensdorf - Velostation Althardstrasse	7.58	3.03	ZH-AFM
0261-1.4.080	FVV22	Regensdorf - Velounterführung Watterstrasse	15.16	6.06	ZH-AFM
0261-1.4.081	FVV23	Dietlikon – West-Ost-Verbindung beim Bhf. Dietlikon (Teil FVV)	5.45	2.18	ZH-AFM
0261-1.4.082	FVV24	Glattal - «Fil Bleu Glatt» – Langsamverkehrserschliessung entlang der Glatt, 2. Etappe	13.55	5.42	ZH-AFM
Verkehrsdrehscheiben					
0261-1.4.014	GV13	Kloten - Unterführung Bhf. West	3.03	1.21	ZH-AFM
0261-1.4.038	ÖV7	Regensdorf - Bushof Süd / Überdeckung Ostring	8.49	3.40	ZH-AFM
0261-1.4.039	ÖV8	Regensdorf - Bushof Nord (Ostring)	8.59	3.44	ZH-AFM
0261-1.4.043	ÖV12	Regensdorf - Bushaltestellen Althardstrasse	4.35	1.74	ZH-AFM
0261-1.4.044	ÖV13	Dietlikon – Bushof beim Bhf. Dietlikon	2.86	1.14	ZH-AFM
0261-1.4.046	ÖV15	Bassersdorf - Erschliessung Businfrastruktur Bahnhof Süd	0.51	0.20	ZH-AFM
0261-1.4.048	ÖV17	Embrach - Platzgestaltung beim Bahnhof und Fussverkehr	2.88	1.15	ZH-AFM
Total			894.17	357.65	

Tabelle 3.2.1.

* Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass diese Massnahme nicht umgesetzt werden kann.

3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWST	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Fuss- und Veloverkehr				
0261-1.4P.136*	Paket LV A-Liste	56.00	22.40	ZH-AFM
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0261-1.4P.137	Paket Aufw. Str. A- Liste	24.73	9.89	ZH-AFM
Aufwertung Bushaltestellen				
0261-1.4P.138	Paket Aufw. Bushalt. A-Liste	0.65	0.26	ZH-AFM
Total		81.38	32.55	

Tabelle 3.2.2

Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1

* Paket enthält umweltrelevante Massnahme, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind. Es handelt sich hier um folgende Massnahme: 0261-1.4.096 «Regensdorf – Umsetzung von Fuss- und Velomassnahmen aus GVK»

3.3 Massnahmen der 4. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 5. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2020 exkl. MWST. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
Fuss- und Veloverkehr				
0261-1.4.012	GV11	Dübendorf - Personenunterführung Bahnhof Dübendorf	39.13	
0261-1.4.064	FVV6	Kloten/Bassersdorf - Velohauptverbindung Kloten - Bassersdorf, Teil Bassersdorf	9.60	
0261-1.4.066	FVV8	Dübendorf - Veloschnellroute Dübendorf - Greifensee, Teil Dübendorf bis Grenze Schwerzenbach	9.10	
0261-1.4.067	FVV9	Wallisellen/Dübendorf - Veloschnellroute Wallisellen bis Dübendorf	32.34	
0261-1.4.070	FVV12	Kloten / Zürich - Schliessung Netzlücke, Veloschnellroute Flughafen - Glattpark	9.10	
0261-1.4.071	FVV13	Nürens Dorf - Velonebenverbindung Nürens Dorf, Alte Winterthurerstrasse	6.06	
0261-1.4.073	FVV15	Bachenbülach/Winkel - Velohauptverbindung Bachenbülach - Kloten (Teilabschnitt)	12.13	
0261-1.4.077	FVV19	Dübendorf - Gleisquerung Säntisstrasse	6.47	
0261-1.4.083	FVV25	Glattal - «Fil Bleu Glatt» - Langsamverkehrserschliessung entlang der Glatt, 3. Etappe	11.63	
0261-1.4.139	LV-B	Paket LV B-Liste	17.88	
Aufwertung/Sicherheit Strassenraum				
0261- 1.4.003	GV2	Zürich - Hardturmstrasse - Umgestaltung Strassenraum	15.30	Planungsstand ungenügend: Der Variantenentscheid ist noch offen. Die Kostenschätzung ist nicht nachvollziehbar.

0261- 1.4.004	GV3	Dietlikon - Aufwertung Strassenraum Dietlikon, Bahnhofstrasse und Velo Bassersdorf - Dietlikon, Teil Süd	5.45	Planungsstand ungenügend: Die Kostenschätzung ist nicht nachvollziehbar (Abgrenzung Verkehrsinfrastruktur / Gestaltung; Herleitung Kosten).
0261- 1.4.009	GV7	Kloten - Aufwertung Strassenraum Kloten, Dorf-/Bassersdorferstrasse	7.08	
0261- 1.4.011	GV9	Regensdorf BGK Watt mit Dorf-, Rümlanger-, Niederhasli- und Unterdorfstrasse	8.09	
0261- 1.4.140	BGK-B	Paket Aufw. Str. B-Liste	14.65	
Verkehrsdrehscheiben				
0261- 1.4.037	ÖV6	Dübendorf - Bushof Bahnhof Dübendorf	9.50	
0261- 1.4.047	ÖV16	Bassersdorf - Massnahmen Personenverkehr im Vorbereich des Bahnhofs (Park+Ride / Bike + Ride / Haltestellen)	1.72	Bau- und Finanzreife ungenügend: Der voraussichtliche Baubeginn wird mit 2028 angegeben.

Tabelle 3.3

4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.

- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal ein Beitragssatz von 40 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
- a) höchstens 357.65 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2020, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
 - b) höchstens 32.55 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
- a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
 - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben für Massnahmen nach Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 muss vor dem 31. März 2029 erfolgen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr [PAVV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 18 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 18 Abs. 3 PAVV) später abläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 30. Juni 2028 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal sowie den im Prüfbericht gemachten Feststellungen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.

- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement, Aufwertung Bushaltestellen) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden Beiträge nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20% der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der Kanton meldet den Stand der Umsetzung periodisch dem ASTRA und stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2031 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 4. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der Beurteilung der 6. Generation des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

7.1 Berichterstattung zur Umsetzung

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes (Art. 20 Abs. 3 PAVV).

7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 20 Abs. 2 PAVV).

7.3 Controlling

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal der 4. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

9 Salvatorische Klausel

9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen

- der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 2023 über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
- des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr und
- subsidiär des Subventiongesetzes vom 5. Oktober 1990.

10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

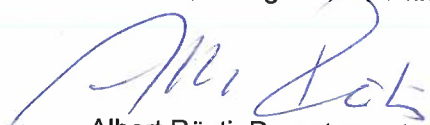
1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Richtlinien des ARE vom 13. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme der 1., 2. und 3. Generation
6. Agglomerationsprogramm Zürich-Glattal Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 2 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 20.3.23

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, 7.2.2024


Albert Rösti, Departementsvorsteher
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich


Regierungsrätin Carmen Walker Späh

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 22.02.2023
- Anhang 3: Beschluss des zuständigen Organs des Kantons
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Anhang 1 - Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

0261-1.4P.136 Paket Langsamverkehr A-Liste (LV A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.2	300	Stück	2'154	931	279'158
Veloabstellanlagen Kat.3	654	Stück	5'000	2'160	1'412'640
Fussgängerstreifenmarkierung	26	Stück	6'006	2'595	67'461
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	13	Stück	17'072	7'375	95'874
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	13	Stück	30'889	13'344	173'474
Langsamverkehrsüberführungen	1'540	m2	6'913	2'987	4'599'245
Langsamverkehrsunterführung	4'580	m2	5'503	2'377	10'887'178
Längsführung Kat. 1	5'030	m	184	80	400'127
Längsführung Kat. 2	1'080	m	848	366	395'474
Längsführung Kat. 3	160	m	1'010	436	69'790
Längsführung Kat. 4	2'940	m	3'158	1'364	4'010'429

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	22.40
-----------------------------------	-------

Tabelle A1-a

0261-1.4P.137 Paket Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums A-Liste (Aufw. Str. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Aufw. Str.	97'158	m2	248	102	9'882'432

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	9.89
-----------------------------------	------

Tabelle A1-b

0261-1.4P.138 Paket Aufwertung von Bus-Haltestellen A-Liste (Aufw. Bushalt. A-Liste)

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungs-einheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit	Total Beitrag
Haltestelle Bus Kat.1	18	Stück	16'667	6'840	123'120
Haltestelle Bus Kat.2	2	Stück	155'000	63'612	127'224

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.26
-----------------------------------	------

Tabelle A1-c